

Versicherungsbestätigung zur kollektiven Versicherung für Vereine - 7099

# Rennen für Dritte - Tagesversicherung

Hiermit besteht gemäß Rahmenvereinbarung (Polizzen-Nr. 2144/121335-8) - abgeschlossen zwischen UNIQA Österreich Versicherungen AG und dem Ski Austria - eine Haftpflichtversicherung im Umfang laut Online Beitritt bis zum 30.4.2023 24:00 Uhr. Es handelt sich hierbei um eine Versicherungsbestätigung über Ihren Versicherungsschutz als versicherter Verein.

## Versicherter Verein

Vereinsnummer:	1062
Vereinsname:	DSG Lesachtal
Verantwortlicher:	Herr Peter Unterluggauer
Adresse / Verein:	Nummer 13 9654 Sankt Lorenzen

## Details zum Versicherungsbeitrag

Kategorie:	regional
Prämie:	€ 65,-
Beitrittsdatum:	24.2.2023
Datum und Name der Veranstaltung:	4.3.2023 Gailtalcup / 1Tag
Durchgeführt für	Gailtalcup

Versicherungsbestätigung zur kollektiven Versicherung für Vereine - 7099

# Rennen für Dritte - Tagesversicherung

## Auszug aus dem Deckungsumfang pro versichertem Ereignis

.....  
**Pauschalversicherungssumme**

**€ 5.000.000**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z.1 und Z. 3 EHVB 2004 auf Schadenersatzverpflichtungen des versicherten Vereins aus der Durchführung des oben angeführten Rennens einschließlich aller Aufbau- und Abbauarbeiten. Diese Versicherungsbestätigung hat deklarativen Charakter; es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages für die Durchführung von Rennen für Dritte in der jeweils gültigen Fassung. Hinweis: das Veranstalterisiko ist ausdrücklich nicht versichert und muss vom Veranstalter selbst versichert werden!

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

Versichert ist die Durchführung von Ski-, Snowboard- und Langlaufwettbewerben Dritter und den Disziplinen, die den Ski Austria Sportarten zuordenbar sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Wettbewerben im nicht gesicherten Skiraum.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.

Die für den Verein handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages tätig werden.



.....  
Michael Zentner  
Landesdirektor



.....  
Peter Majorkovits  
Leiter Versicherungstechnik & Services